

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Besoldungen
der Mitglieder des Obergerichtes
(Änderung)**

(vom 7. Oktober 1996)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 208 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer III Auf die vollamtlichen Mitglieder des Obergerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Zürich, den 7. Oktober 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler